



## Statuten des Vinzenzhauses Tafers vom 3. Oktober 2005

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Unter dem Namen Vinzenzhaus Tafers besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Tafers mit Sitz in Tafers.

#### Art. 2 Zweck

Die öffentlich-rechtliche Anstalt hat den Zweck zum Kauf, Verkauf und zur Vermietung von Liegenschaften, vornehmlich für ältere und / oder allein stehende Personen.

#### Art. 3 Dotationskapital

<sup>1</sup> Für das Vinzenzhaus Tafers stellt die Gemeinde ein Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital beträgt Fr. 250'000.--. Es ist der Gemeinde zum Jahresmittel des Hypothekarzinses der Freiburger Kantonalbank zu verzinsen.

#### Art. 4 Haftung

Die Gemeinde haftet für Verbindlichkeiten des Vinzenzhauses Tafers im Rahmen einer Defizitgarantie, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

### II. Organe

#### Art. 5 Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung (GV) führt die Oberaufsicht über das Vinzenzhaus Tafers.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für:

<sup>a</sup> Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnungen sowie **des Budgets** <sup>\*1)</sup>

<sup>b</sup> Statutenänderungen.

<sup>c</sup> Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, die eine Erhöhung der Verschuldung zur Folge haben.

<sup>d</sup> den Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

<sup>e</sup> die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

\*1) Dazugefügt gemäss Mitteilung des Amtes für Gemeinden vom 20. Februar 2006.

## **Art. 6 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde

Er ist insbesondere zuständig für:

- <sup>a</sup> Festlegung des Leistungsauftrages.
- <sup>b</sup> Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- <sup>c</sup> Anträge an die GV bezüglich der Geschäfte, die in die Zuständigkeit der GV fallen.
- <sup>d</sup> Genehmigung der Erneuerung oder Umwandlung von Anleihen.
- <sup>e</sup> ~~Genehmigung des Budgets.~~ <sup>\*2)</sup>
- <sup>f</sup> Festsetzung der Entschädigungen und Spesen für die Vorstandsmitglieder.
- <sup>g</sup> Festlegung der Grundsätze für die Entschädigung des Personals.

\*2) Gestrichen gemäss Mitteilung des Amtes für Gemeinden vom 20. Februar 2006, siehe aber Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe a

## **Art. 7 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand geführt.

## **Art. 8 Vorstand / Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Vorstandes sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet zu Beginn der Legislaturperiode der Gemeindebehörden statt.
- <sup>3</sup> Der Präsident des Vorstandes wird vom Gemeinderat Tafers gewählt.
- <sup>4</sup> Ein Mitglied des Vorstandes amtiert als Vizepräsident. Diesen sowie den Protokollführer bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte.

## **Art. 9 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Im Übrigen wird er einberufen, sofern es zwei Mitglieder schriftlich verlangen.
- <sup>2</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das nach der jeweiligen Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

## **Art. 10 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder eine gesetzliche oder reglementarische Verfügung ausdrücklich einem anderen Organ erteilt werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:
  - <sup>a</sup> Festlegung der allgemeinen Richtlinien.
  - <sup>b</sup> Genehmigung der Unternehmensstrategie und die Organisationsstruktur.
  - <sup>c</sup> Genehmigung der Mietzinshöhe.

<sup>d</sup> Erstellung des Budgets.

<sup>e</sup> Genehmigung von ausserordentlichen Krediten (neue dringliche Ausgaben).

<sup>f</sup> Erstellung der Jahresrechnungen, der Bilanzen und des Geschäftsberichtes.

<sup>g</sup> Erteilung von Prozessbewilligungen.

<sup>h</sup> vertritt die öffentlich-rechtliche Anstalt.

<sup>i</sup> legt die Zeichnungsberechtigung fest.

<sup>j</sup> Anstellung und Kündigung des Personals sowie Festsetzung der Besoldungen des Personals im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats.

## **Art. 11 Personal**

Die Anstellung des Personals erfolgt nach massgeblichen Richtlinien des Personalreglementes der Gemeinde Tafers.

## **Art. 12 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevision wird durch eine externe Kontrollstelle ausgeführt.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission der Gemeinde Tafers kann weitere Revisionen durchführen.

## **Art. 13 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und die Geschäftstätigkeit des Vinzenzhauses Tafers. Sie vergewissert sich über ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit den Reglementen und den Beschlüssen der leitenden Organe.

<sup>2</sup> Nach Rechnungsabschluss erstattet sie dem Vorstand, dem Gemeinderat und der Finanzkommission einen Bericht über die gemachten Feststellungen.

## **III. Rechnungswesen**

### **Art. 14 Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Die Rechnungen werden jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnung und die Bilanz werden gemäss den Vorschriften des kant. Gemeindegesetzes und dessen Ausführungsreglements erstellt.

### **Art. 15 Abschreibungen**

Die Abschreibungen sind nach den Normen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Ausmass ermöglichen und die Erneuerung der Anlagen sicherstellen.

#### **Art. 16 Spezialfinanzierung / Reservefonds**

Zur Deckung von grossen Auslagen bei Modernisierung oder Erneuerung der Installationen sowie allfälliger Verluste und als Reserve für besondere Risiken, werden die nach Abzug aller Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten, Zinsen, Abschreibungen und Ablieferungen an die Gemeinde, verbleibenden Betriebsüberschüsse zugewiesen.

#### **IV. Liquidation**

##### **Art. 17 Liquidation**

Das Liquidationsergebnis verfällt an die Gemeinde Tifers.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 18 Inkrafttreten**

Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Staatsrat treten die vorliegenden Statuten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2005.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TIFERS

Gemeindeschreiber  
sig. Helmut Corpataux

Gemeindepräsident  
sig. Roman Schwaller

Genehmigt vom Staatsrat.

sig. die Staatskanzlerin

sig. der Präsident